OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-450501/9/JP/HEK – 450502/2

Datum: Linz, 17. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerden von C und M E, vertreten durch Dr. H H Rechtsanwalts GmbH, S, N, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen vom 3.12.2018, GZ: 850+8501/273/18-Gra., betreffend Festsetzung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid wird ersatzlos aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Laakirchen (in der Folge kurz: „belangte Behörde“) setzte mit Bescheid vom 3.12.2018, GZ: 850+8501/273/18-Gra., gegenüber C und M E (in der Folge kurz: „Bf“) für die in ihrem Eigentum befindliche Liegenschaft PZ. x, KG. S, EZ. x, eine Wasseranschlussgebühr in der Höhe von insgesamt 3.854,70 Euro für eine Bemessungsgrundlage von 287,51 m^2 fest. Die gegen diesen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerden, die im Wesentlichen damit begründet wurden, dass aufgrund einer Vereinbarung aus dem Jahr 1922 eine Verpflichtung der Stadtgemeinde Laakirchen bestehe, die Liegenschaft der Bf kostenfrei mit Wasser zu versorgen und die Kosten der Zuleitung zu übernehmen, und mit denen beantragt wurde, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, wurden mit Beschwerdevorentscheidung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen vom 7.5.2019, GZ: 850+8501/17/19-Kem, als unbegründet abgewiesen.

I.2. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragten die rechtsfreundlich vertretenen Bf, ihre Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oö. zur Entscheidung vorzulegen.

I.3. Mit Schreiben vom 25.6.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerden samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 7.11.2019, LVwG-450501/2/JP/HEK, gab das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Parteien bekannt, wovon es ausgehend vom bisherigen Akteninhalt vorläufig ausgehe, und räumte ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme ein. Mit Schreiben vom 18.11.2019 (LVwG-450501/3) gaben die rechtsfreundlich vertretenen Bf bekannt, dass der Anschluss der gegenständlichen Liegenschaft in den Jahren 1963/64 erfolgte. Die belangte Behörde bestätigte dies (LVwG-450501/6/JP/HEK) und brachte ergänzend vor, dass die Gemeinde mit den betroffenen Grundeigentümern in den 1980er Jahren vereinbart habe, dass zwar keine Anschlussgebühren, sehr wohl aber ergänzende Gebühren zu entrichten seien, wenn Änderungen auf dem Grundstück bzw. an Gebäuden vorgenommen würden, was sich aus dem beigefügten Schriftverkehr aus den Jahren 1981 und 1982 ergebe (LVwG-450501/7).

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß § 272 Abs. 1 BAO durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die im gerichtlichen

Verfahren abgegebenen Stellungnahmen. Da der Sachverhalt bereits aufgrund der Aktenlage geklärt werden konnte und die rechtsfreundlich vertretenen Bf keine mündliche Verhandlung beantragten, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Die Bf sind Eigentümer des zumindest seit dem Jahr 1964 (LVwG-450501/5 und LVwG-450501/6) an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes Nr. x, EZ x, KG S, samt den darauf befindlichen Gebäuden mit der Adresse G, L. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Laakirchen vom 2.5.2013, Zl.: 131-9-6220/13-WP, wurde den Bf der Um- und Zubau am landwirtschaftlichen Objekt (Wohnungseinbau) auf der gegenständlichen Liegenschaft bewilligt. Aus Anlass dieser erteilten Baubewilligung, wie es im Einleitungssatz des angefochtenen Bescheides heißt, wurde gegenüber den Bf mit dem angefochtenen Bescheid „gemäß § 1 der Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Laakirchen vom 15. September 2005 idgF in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 und den Bestimmungen des Interessenten-beiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 idgF, für den Anschluss der oa. Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Laakirchen eine Wasseranschlussgebühr (...)“ festgesetzt, „die gemäß § 2 und §§ 4 bis 5 der Wassergebührenordnung (...) berechnet wird“ und zwar für Flächen im Obergeschoß und im Dachgeschoß im Ausmaß von 287,51 m^2 und in der Höhe von 3.854,70 Euro. In der Begründung heißt es: „Dieser Spruch stützt sich auf die oben zitierten Normen. Die Bemessungsgrundlage wurde dem im Gemeindeamt aufliegenden Bauplan entnommen bzw. durch Vermessung an Ort und Stelle ermittelt.“ Der gesamte Bescheid ist übertitelt mit „GZ: 850+8501/273/18-Gra, Wasseranschlussgebühr für ua. Liegenschaft“.

II.2. Der oben unter Punkt II.1. festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und den erfolgten Stellungnahmen, wobei die einzelnen Feststellungen insbesondere auf den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln gründen.

III. Rechtliche Beurteilung

1.1. Die Gemeinden sind gemäß § 1 Abs. 1 lit. b Oö Interessentenbeiträge-Gesetz 1958, LGBl. Nr. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973 (in der Folge „OÖ. IBG“), ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung von Grundstückseigentümern und Anrainern den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage – Wasserleitungs-Anschlussgebühr - zu erheben. Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) fällig (§ 1 Abs. 4 OÖ. IBG).

1.2. Der Gemeinderat hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. Die seit 1.10.2005 geltende Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Laakirchen lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 1

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Laakirchen (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke.

§ 2

1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für bebaute Grundstücke je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2 wird vom Gemeinderat jährlich gem. § 4 dieser Verordnung festgesetzt.

2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf die volle Quadratmeter abzurunden.
(...)

4) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
(...)

§ 4

Die Höhe bzw. der Tarif der Wasserleitungsanschlussgebühren, der Wassergebühren und der Zählergebühr wird vom Gemeinderat jährlich so zeitgerecht festgesetzt, dass dieser mit 1. Jänner jeden folgenden Jahres Rechtsgültigkeit hat.

§ 5

1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit dem Baubeginn für die betreffenden Bauten.

(...)“

2. Gemäß § 279 Abs. 1 BAO hat das Verwaltungsgericht – außer in den Fällen des § 278 – immer in der Sache selbst mit Erkenntnis zu entscheiden. Es ist berechtigt,

sowohl im Spruch als auch hinsichtlich der Begründung seine Anschauung an die Stelle jener der Abgabenbehörde zu setzen und demgemäß den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung abzuändern, aufzuheben oder die Bescheidbeschwerde als unbegründet abzuweisen. Diese Änderungsbefugnis des Verwaltungsgerichts („nach jeder Richtung“) ist durch die Sache, d.h. jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruches erster Instanz gebildet hat, begrenzt (Ritz, BAO[6], § 279 Tz 10 mwN).

3. Wie sich aus dem oben unter Punkt II.1. festgestellten Sachverhalt ergibt, ist Sache des gegenständlichen Verfahrens für das Landesverwaltungsgericht die Festsetzung einer Wasseranschlussgebühr und nicht – wie es die belangte Behörde verstanden wissen will - einer ergänzenden Wasseranschlussgebühr, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach dem Wortlaut des Spruches des angefochtenen Bescheides setzte die belangte Behörde gegenüber den Bf für den Anschluss der gegenständlichen Liegenschaft an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Laakirchen eine Wasseranschlussgebühr (gemeint ist wohl: „Wasserleitungs-anschlussgebühr“) fest und nicht eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr aufgrund einer nachträglichen Abänderung des angeschlossenen Grundstückes. Dieser klare und eindeutige Wortlaut lässt keinen Zweifel zu, zumal sich auch das Wort „ergänzend“ oder „ergänzende“ im gesamten Bescheid nicht findet. Selbst wenn man aufgrund des Einleitungssatzes des Bescheides, in dem es heißt: „Aufgrund der erteilten Baubewilligung vom 02.05.2013 für das Bauvorhaben Um- und Zubau am landwirtschaftlichen Objekt (Wohnungseinbau) auf der Liegenschaft PZ. x, KG. S, EZ. x, ergeht nachstehender Spruch“, Zweifel über den Inhalt des Spruches hegen würde und man dann nach der ständigen Rechtsprechung den Spruch im Sinne der angewandten Rechtsgrundlagen auslegen bzw. zu dessen Deutung die Begründung heranziehen müsste (vgl. Ritz, aaO, § 92 Tz 6), käme man zu keinem anderen Ergebnis: § 1 Wassergebührenordnung stellt auf den Anschluss von Grundstücken ab, § 2 regelt im Grundsätzlichen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung von Wasserleitungsanschlussgebühren und enthält nur in seinem Abs. 4 Besonderes für ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühren, die §§ 4 und 5 beziehen sich wiederum auf beide Arten von Gebühren. Dass die Bemessungsgrundlage dem im Gemeindeamt aufliegenden Bauplan entnommen bzw. durch Vermessung an Ort und Stelle ermittelt wurde, ist ebenfalls kein eindeutiges Indiz für die Festsetzung einer ergänzenden Wasserleitungsgebühr, zumal auch die Bemessungsgrundlage der Wasserleitungsanschlussgebühr dergestalt ermittelt wird. Vielmehr hätte an dieser Stelle gem. § 2 Abs. 4 lit. b Wassergebührenordnung dargelegt werden müssen, inwiefern gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist.

Hätte die belangte Behörde somit eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr vorschreiben wollen, hätte dies im angefochtenen Bescheid auch explizit zum Ausdruck kommen müssen. Dieses Erfordernis war ihr auch bekannt, zumal sie mit Bescheid vom 30.12.1981, der allerdings in der Folge vom Gemeindevorstand wieder zurückgezogen wurde, gegenüber den Rechtsvorgängern der Bf ausdrücklich eine „Ergänzende Wasseranschlußgebühr“ festgesetzt hatte (s. die von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen LVwG-450501/7).

Abschließend sei auf die Entscheidung des VwGH vom 25.5.2005, 2003/17/0017, verwiesen, in der er es gerade nicht für zulässig erachtete, dass der für eine Liegenschaft im Zusammenhang mit einem Umbau eines Objektes festgesetzte Anschlussbeitrag als Ergänzungsbeitrag gedeutet werde. Als ebenso unzulässig sah er es an, dass die Abgabenbehörde zweiter Instanz statt eines Anschlussbeitrages einen Ergänzungsbeitrag festsetzte. Der VwGH führte in dieser Entscheidung aus, dass nach der ständigen Judikatur des VwGH die Rechtsmittelbehörde in einer Angelegenheit, die überhaupt noch nicht oder in der von ihr in Aussicht genommenen rechtlichen Art nicht Gegenstand des erstinstanzlichen Verfahrens war, nicht einen Sachbescheid im Ergebnis erstmals erlassen darf, da sie damit ihre Zuständigkeit überschreiten würde, weil es sich bei der Vorschreibung des Ergänzungsbeitrages um die erstmalige Vorschreibung einer anderen Abgabe handelte.

4. Hinsichtlich der Beurteilung, ob gegenständlich eine Wasserleitungsanschlussgebühr zu Recht vorgeschrieben wurde, ist Folgendes auszuführen:

Unbestritten erfolgte der Anschluss des gegenständlichen Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage in den 1963er bis 1964er Jahren. Wie sich aus den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen ergibt, bestand zumindest seit dem Jahr 1976 eine Wassergebührenordnung der Gemeinde Laakirchen. Da spätestens in diesem Zeitpunkt der Abgabentatbestand der Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr verwirklicht wurde, ist mittlerweile zweifellos Verjährung eingetreten.

5. Auf die inhaltlichen Beschwerdepunkte war daher nicht mehr einzugehen.

6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter

Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar